

STEFAN KWIATKOWSKI

Uniwersytet Szczeciński

E-Mail: stefankwiatkowski@onet.eu

ORCID ID: <https://orcid.org/0000-0001-9261-260X>

DIE MENSCHLICHE GERECHTIGKEIT ÜBER DIE VERÄNDERUNGEN IM VERSTÄNDNIS VON HERRSCHAFT, UNTERTANENTUM UND MENSCHLICHER WÜRDE IM ORDENS LAND PREUßEN

Die Herrschaft des Deutschen Ordens in Preußen in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts stützte sich auf klare rechtliche Regeln; diese erlaubten einerseits eine einigermaßen harmonische Koexistenz des Universalrechts sowohl mit dem Landesrecht als auch mit den Partikularrechten, die bestimmten Kategorien von Einwohnern zustanden. Andererseits ist zu bemerken, dass die Gerichtsfragen und die Weise der Rechtsausübung durch den Herrscher (den Orden und die kirchlichen Oberen) zu einem Gegenstand von zunehmend erbitterten Streitigkeiten wurden. Die Konflikte ergaben sich aus dem Wandel der rechtlichen Doktrin, aber auch aus unterschiedlichen, oft fragwürdigen Interpretationen durch Interessengruppen, zu denen die Ordensherrschaft und ihr Verwaltungsapparat zu zählen sind. Damit ist der Bezugsrahmen für die nachstehenden Überlegungen zum Verständnis der Gerechtigkeit gegeben.

Der *homo historicus*, ein Konstrukt des modernen Historikers, oder vielmehr sein in der Moderne entstandenes Bild, war bekannterweise eine Widerspiegelung der Vorstellungen der neuzeitlichen Epoche, getragen insbesondere von der Mittelschicht, deren Domäne die Universität und die dort im 19. und mindestens bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts entstandene Geschichtsschreibung war. Dieses Modell von Menschen schien alles das zu erklären, worum sich nicht nur die Staatspolitik drehte, sondern auch

das Interesse derer hervorrief, die sich aus einigem zeitlichen Abstand dafür begeisterten. Der *homo historicus* schuf Staaten, Machtsysteme, Recht, produzierte materielle Güter und trieb Handel; er bestimmte allzu gerne Staatsgrenzen und stellte im Namen der Staatsinteressen Streitkräfte auf, mit deren Hilfe er Kriege führte. Die methodologische Wende, die von der Annales-Schule initiiert wurde, resultierte grob betrachtet in der historiographischen Erzeugung des empfindenden Menschen, eines, der sich nicht nur vom Spiel der materiellen Interessen, sondern vor allem von der eigenen Moral, von den persönlichen Zielen, von alltäglichen existentiellen Fragen leiten lässt. Die erkenntnistheoretische Wende führt uns vor Augen, dass akademische Wissenschaft eine Form kultureller Tätigkeit ist und dass ihre Sichtweise nicht die absolut objektive Wirklichkeit darstellt, sondern die eigene menschliche Welt abbildet¹. Umso aufschlussreicher und erkenntnisreicher kann das Streben nach einer möglichst vollständigen Darstellung einer historischen Welt sein, in der der Mensch, der vorgestellte *homo historicus*, von der Vorstellung angeblich objektiver Notwendigkeiten und Zwänge befreit wird. Statt jenen nachzuspüren, kann man versuchen, einen suchenden und unsicheren Menschen darzustellen, der sich nicht nur nach der harten Logik von sozialen und materiellen Gegebenheiten, sondern nach subjektiven Vorstellungen und Wünschen richtet; der mit der Gesellschaft nicht durch objektive Regelungen, sondern aufgrund emotionaler Bindungen und der sich aus ihnen ergebenden gemeinsamen Werte und Ziele verbunden ist.

Einleitend erlaube ich mir also die Ansicht auszusprechen, dass es nicht nur objektive Widersprüche zwischen Herrscher und Untertan waren, wie etwa entgegengesetzte politische und wirtschaftliche Ziele, die dem Aufbruch der Untertanen im Preußenland im 15. Jahrhundert zugrunde lagen, sondern ebenso waren wachsende Unterschiede im Verständnis von Welt und zwischenmenschlichen Beziehungen sowie in der Wahrnehmung der sozialen Ordnung wesentlich. Es entstanden unterschiedliche Vorstellungen über Erscheinungen und Ausdrucksformen des gesellschaftlichen Lebens, darunter auch jene von Werten (und deren Hierarchie), von Normen, Haltungen und Handlungen. Als Ausgangspunkt dient hier das Verständnis von

¹ Unter zahlreichen Arbeiten zu diesem Thema vgl. L. Daston, *Eine kurze Geschichte der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit*, (2001), S. 35 ff.; A. Heuer, *Die Geburt des modernen Geschichtsdenkens in Europa*, (2012), S. 20 ff., 88 ff.

menschlicher „Gerechtigkeit“, ihr Anteil an der Gestaltung des persönlichen Gefühls von Würde und Ehre und dann die Auswirkung beider auf Werte, Normen und Verhaltensweisen in der Gesellschaft.

Der Begriff der Gerechtigkeit hatte nicht sofort jene Bedeutung angenommen, wie sie aus dem Hoch- und Spätmittelalter bekannt ist. Nach der Lehre der Kirche galten Macht, Führung, Prestige als von Gott verliehen. Der Herrscher hatte einen Anteil an Gottes Gerechtigkeit und vertrat sie als Gesetzgeber und Richter gegenüber den Untertanen. Mit den realen Machtverhältnissen hatte das wenig zu tun, bestimmte aber die Weise, vom Recht zu denken². Der gerechte Herrscher sollte also vor allem gegenüber Gott die Tugend der Gerechtigkeit repräsentieren. Ähnlich verhielt es sich mit dem Verständnis von Formen der Unterordnung und des Untertanentums. In der untergebenen Position enthalten war der Faktor des Anteils am göttlichen Werk und an der Berufung des Menschen, Gottes Pläne auf Erden zu erfüllen. Er bestimmte den Status der menschlichen Würde. Die Beziehungen zu anderen Menschen wurden mittels der Berufung auf Gott geregelt.

Unter dem Terminus *iustitia* verstand man zweierlei, man sah in ihr ein Element der göttlichen Ordnung auf Erden sowohl in sozialer als auch in rechtlicher Hinsicht. Unter theologisch-moralischer Aspekten ist *iustitia* eine „Tugend“, die in der Welt im gemeinsamen Handeln bei der Verwirklichung des göttlichen Plans zur Erscheinung kommt. In der christlichen Moral wurde *iustitia* im Zusammenhang mit den Kardinaltugenden Glaube, Hoffnung und Liebe gesehen. Sie gehörte einer Sphäre an, die sich auf die Selbstvervollkommnung des Menschen bezog³. Doch ist *iustitia* aufgrund der Tradition in die menschliche Wirklichkeit eingebettet. Sie bezieht sich auf den Anderen (*iustitia est ad alterum*), wodurch sie eine gesellschaftliche Dimension annimmt. *Iustitia* wird hier als Gerechtigkeit verstanden, die jedem Menschen angesichts eines anderen Menschen beziehungsweise einer Institution oder Menschengemeinschaft zukommt, wobei das Spektrum der Organisationsformen von Familie und Sippe über

² J. I. Engels, *Vom vergeblichen Streben nach Eindeutigkeit. Normenkonkurrenz in der europäischen Moderne*, in: *Normenkonkurrenz in historischer Perspektive*, hg. v. A. Karsten, H. von Thiesen, in: *Zeitschrift für historische Forschung*, Beiheft 50 (2015), S. 217–237.

³ P. Schulte, *Einleitung*, in: *Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Diskurs des späteren Mittelalters*, hg. v. P. Schulte, G. Annas, M. Rothmann, in: *Zeitschrift für historische Forschung*, 47 (2012), S. 9–16.

nachbarliche Gemeinschaft, Gemeinde, eine dem Feudal- oder Landesherrn unterstehende Struktur (Land) bis hin zum „Staat“ reicht. In dem Terminus sind sowohl moralische als auch rechtliche Inhalte, welche miteinander verbunden sind, präsent⁴.

Natürlich bezieht sich der Gedanke des *Suum cuique* (Jedem das Seine) im späteren Mittelalter auf die hierarchische Gesellschaft, auf die gottgegebene Ordnung. Die *iustitia* wurde als Grundlage der Stabilität und Beständigkeit der diesseitigen Welt anerkannt. In jeder Art von Schrifttum, insbesondere in rechtlichen Traktaten, moralischen Belehrungen, Homilien, Reformprogrammen wurden verschiedenartige Versionen von Grundsätzen für ein gerechtes Handeln kodifiziert. Sie bezogen sich vor allem auf christliche Grundsätze und auf das aufgrund römischer Überlieferung wiedergeborene kodifizierte Recht. Die „aristotelische Wende“ schuf eine Grundlage für die Aufwertung der gesellschaftlichen Sphäre, darunter der Beziehungen zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft. Zum Begriff, der das Individuelle mit dem Gemeinschaftlichen verband, wurde das *bonum commune* (Gemeinwohl). Um ihn kreiste nun das ethische und politische Denken. Das Gemeinwohl in der politischen Kultur Preußens war ein Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Herrscher und Untertanen, was in den Landesordnungen ihren Ausdruck fand⁵.

In der Geschichte des Ordenslandes Preußen kann man einen Wandel hinsichtlich des Verständnisses und der Anwendungen des *iustitia*-Begriffs feststellen. Was bedeutet die Macht eines Menschen über einen anderen? Das Christentum tat sich schwer damit, den Menschen einem anderen Menschen unterzuordnen. Das Dasein des Menschen auf Erden war in Bezug auf Gott verortet. Vom Schöpfer kam, wie man glaubte, jede legitime Macht. Wenn sich eine Herrschaft auf andere Begründungen beruft, kann deren Macht nur als unzulässiges Streben nach Herrschaft anderer Menschen angesehen und als Sünde (*libido dominandi*) verstanden werden. In

⁴ Das Problem wurde aus thomistischen Positionen erfasst, u.a. von J. Pieper, *Über die Gerechtigkeit*, in: J. Pieper, *Das Menschenbild der Tugendlehre*, hg. v. B. Wald, (*Schriften zur Philosophischen Anthropologie und Ethik, das Menschenbild der Tugendlehre* 4, 1996), S. 43–112, hier besonders S. 44 f., 55 ff.

⁵ Näher dazu K. Neitmann, *Die Publikation von Staatsverträgen und Landesordnungen im Deutschordensland Preußen*, in: *Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance*, hg. v. H.-D. Heimann, (1998), S. 113–124.

dieser Situation berief man sich oft auf das Alte Testament, um Herrschaft theologisch zu bewerten⁶.

Der Terminus Herrschaft enthält unterschiedliche Aspekte: Neben der Macht und der Verfügung über Zwangsmaßnahmen zur Machtsicherung gehört hierzu auch die Überzeugung, dass Herrschaftsausübung mit außergewöhnlicher Autorität und mit der Verpflichtung zur Fürsorge verbunden ist, was sowohl in der göttlichen und königlichen Herrschaft als auch in der Grundherrschaft gilt⁷. Diese Definition der Herrschaft stützt sich gewöhnlich auf eine formalrechtliche Grundlage, in der die legislativ erfassten Rechte des Herrschers und die Schuldigkeit der Untertanen enthalten sind. Max Weber berücksichtigt den für seine „Verstehende Soziologie“ konstitutiven Faktor der Kultur, den er an die erste Stelle setzt. Das ist ein für die hier zu klärende Frage äußerst nützlicher Ansatz. Ermöglicht er es doch zu zeigen, dass die Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden und seinen Untertanen, obwohl sie in den Kategorien des Rechts gefasst und normativ in Form von Regeln ausgedrückt sind, in sich eine Reihe von Kulturbezügen bergen. Bislang sind diese jedoch nur fragmentarisch erkannt worden. Nach Weber hat die Bekanntmachung des Herrscherwillens eine Beeinflussung des Handelns anderer Menschen (von Untertanen und von Untertanen der Untertanen) zum Zweck: Sie alle sollen sich so verhalten, als machten sie den Inhalt des Befehls zum obersten Prinzip ihres Handelns⁸.

Die als Macht und deren Ausübung vorgestellten Inhalte stellen „Werte“ dar. Sie werden durch politisches Handeln verwirklicht, was auch die Anwendung von ökonomischen Instrumenten einschließt. Durch Versagen in diesem Bereich verliert die Herrschaft die Fähigkeit, das Verhalten der

⁶ B. T. Harding, *Libido dominandi: Augustine's genealogy of a fallen world*, (2004), S. 267 ff., URL: <https://fordham.bepress.com/dissertations/AAI3159388/> (11.01.2018); A. H. J. Gunneweg, W. Schmithals, *Herrschaft, (Biblische Konfrontationen 1980)*, S. 149 ff., stellen einschlägige alttestamentliche Zitate zusammen.

⁷ J. Miethke, *Wissenschaftliche Politikberatung im Spätmittelalter. Die Praxis der scholastischen Theorie*, in: *Politische Reflexion des späten Mittelalters. Essays in Honour of Jürgen Miethke*, hg. v. M. Kaufhold, (2004), S. 337–357.

⁸ Eine klassische Auffassung des Weberschen Konzepts vertritt R. Bendix, *Max Weber. An Intellectual Portrait*, (1962). Zur Frage der Anwendbarkeit der Weberschen Kategorien auf die Herrschaft des Deutschen Ordens vgl. M.-L. Heckmann, *Herrschaft im Spätmittelalter – am Beispiel des Deutschen Ordens*, in: *Die Ritterorden als Träger der Herrschaft: Territorien, Grundbesitz und Kirche*, hg. v. R. Czaja, J. Sarnowsky, (*Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica 14*, 2007), S. 9–26.

Untertanen zu lenken. Es kommt zum Streit über die Methoden, welche anzuwenden wären, um diese Fähigkeit wieder zu erlangen und in der Folge entsprechende Verhaltensweisen der Untertanen erneut herbeizuführen. Zuerst sei der Typus einer „charismatischen Herrschaft“ angesprochen, wie sie den Überlieferungen des Deutschen Ordens zu entnehmen ist. Charismatische Herrschaft stützt sich nicht primär auf institutionelle Grundsätze, sondern auf eine besondere Autorität, welche in geistiger Überlegenheit und zumeist auch übernatürlicher Abkunft begründet ist. Sie soll der Verwirklichung von Gottes Zielen dienen, die von Führer und Gefolgschaft geteilt werden. Gerechtigkeit (*iustitia*) ist vom Standpunkt der hier zur Debatte stehenden Führerschaft aus betrachtet eine innere Tugend, die sich unter Menschen im gemeinsamen Handeln zur Verwirklichung von Gottes Plan offenbaren soll.

Eine Art „charismatischer Führerschaft“, die sich aus ihrer besonderen Sendung und aus idealistischen Motivationen der einzelnen Ritter ergab, wurde den Ritterorden im Heiligen Land zugesprochen. Jenseits aller Konflikte mit örtlichen feudalen Machtfaktoren im Heiligen Land machten sich die Orden als Gemeinschaften sowie auch die einzelnen Ordensbrüder diesen Status besonderer Legitimation immer wieder zunutze⁹. Formalrechtliche Titel zur Herrschaft über empfangene oder eroberte Gebiete, die der Deutsche Orden allmählich ansammelte, konnten den Anspruch auf Herrschaft über die sich im Ordensland ansiedelnden Zuwanderer – hauptsächlich aus deutschen Ländern, aber auch aus dem polnischen Grenzgebiet – nicht vollständig sichern. Für die sich unter diesen Bedingungen ausgestaltende Herrscherposition war das Gefühl geistiger und ideeller Gemeinschaft zwischen dem Prätendenten der Herrschaft und seinen potentiellen Untertanen unentbehrlich. Der Deutsche Orden präsentierte sich also in der neuen sozialen und politischen Umgebung an der Ostsee als herrschaftliche Korporation, ausgestattet mit einer besonderen göttlichen

⁹ J. Burgdorf, *Die Ritterorden als Instanzen zur Friedenssicherung?* in: *Jerusalem im Hoch- und Spätmittelalter. Konflikte und Konfliktbewältigung – Vorstellungen und Vergegenwärtigungen*, hg. v. D. Bauer, K. Herbers, N. Jaspert, (2001), S. 165–200; ders., *The Central convent of Hospitallers and Templars: history, organization, and personnel (1099/1120–1310)*, (2008, deutsche Fassung 2001); zur gesellschaftlichen Rolle der Anführer der Johanniter und Tempelherren vgl. S. 109 ff., 430 ff.; ders., *Das Selbstverständnis der Templer und Johanniter im Spiegel von Briefen und Urkunden (12. und 13. Jahrhundert)*, in: *Selbstbild und Selbstverständnis der geistlichen Ritterorden*, hg. v. R. Czaja, J. Sarnowsky, (*Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica* 13, 2005), S. 23–45.

Gnade und versehen mit besonderer Macht, was sowohl von narrativen Quellen als auch von bildhaften Darstellungen bestätigt wird¹⁰.

Die Ordensbrüder unterschieden sich stark untereinander nach ihrer Herkunft und Sozialisation. Für ihre konkreten Verhaltensweisen vor Ort bei ihrer Machtausübung war von großer Bedeutung, in welchen Herrschaftsstrukturen sie aufgewachsen waren und welche Beziehungen zwischen den einzelnen Ständen in ihren jeweiligen Herkunftsländern herrschten. Entscheidend für Integration und Zusammengehörigkeitsgefühl der Ordensbrüder waren daneben sicherlich die Ordensgewohnheiten und das praktizierte Herrschaftsmodell. Das Ideal der *iustitia* und seine Umsetzung bei der Herrschaftsausübung spielte dabei, wie bereits dargestellt, eine herausragende Rolle. Es wäre an dieser Stelle auch nach dem Einfluss des geistlichen, insbesondere des bischöflichen Hofes (eines in Deutschland ziemlich einzigartigen Typs geistlicher Herrschaft), als Machtzentrum zu fragen¹¹.

Das Untertanentum, häufig synonym mit persönlicher Unterordnung, ja einer Form von Versklavung gleichgesetzt, erfährt im Diskurs der Moderne eine eindeutig negative Wertung. Vermutlich liegen die Gründe dafür in der pauschalen Abwertung des *Ancien Régime*. Als Begriff war das Untertanentum für die präkonstitutionelle Epoche typisch, obwohl es einen neutralen Sachverhalt bezeichnete. Erst danach wurde er allmählich

¹⁰ Das Problem wurde auf der 12. Konferenz der Reihe *Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica* am 26.–28. September 2003 in Toruń ausführlich besprochen. Vgl. den Band *Selbstbild und Selbstverständnis der geistlichen Ritterorden*, (wie Anm. 9) und die dort enthaltenen Beiträge; die nachstehend genannten beziehen sich auf Preußen: R. Czaja, *Das Selbstverständnis der geistlichen Ritterorden im Mittelalter. Bilanz und Forschungsperspektive*, S. 7–21; K. Kwiatkowski, *Die Selbstdarstellung des Deutschen Ordens in der Chronik Wigands von Marburg*, S. 127–138; S. Kwiatkowski, *Auf der Suche nach den moralischen Grundlagen des Deutschen Ordens in Preußen*, S. 155–179. Vgl. auch M.-L. Heckmann, *Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Die Selbstsicht der Führungsgruppe des Deutschen Ordens beim Ausbruch des Dreizehnjährigen Krieges*, in: *Der Blick auf sich und die anderen. Selbst- und Fremdbild von Frauen und Männern in Mittelalter und früher Neuzeit*, hg. v. S. Prühlen u.a., (Nova Mediaevalia 2, 2007), S. 237–263; M. Wüst, *Studien zum Selbstverständnis des Deutschen Ordens im Mittelalter*, (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 73, 2013) – mit einer detaillierten Bibliographie.

¹¹ K. Militzer, *Unterschiede in der Herrschaftsauffassung und Herrschaft und Verwaltung in den Zweigen des Deutschen Ordens*, in: *Herrschaft, Netzwerke, Brüder des Deutschen Ordens im Mittelalter und Neuzeit. Vorträge der Tagung der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens in Marburg 2010*, hg. v. K. Militzer, (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 72, 2012), S. 1–23.

pejorativ konnotiert¹². Untertanentum umschloss individuelles wie gemeinsames Handeln in sinnvoller Weise. In den besonderen Beziehungen zwischen dem Orden und seinen Untertanen waren der kirchliche und religiöse Aspekt sehr wesentlich. Die Ordensbrüder, die hier jegliche Art von Herrschaft ausübten, repräsentierten unter anderen die Kreuzzugs-idee und deren Inhalte. Im 15. Jahrhundert stellten einige Ordensuntertanen in Preußen (in der Regel waren es die Angehörigen der örtlichen Eliten) das bisherige Verständnis ihrer Position gegenüber der Herrschaft in Frage. Die Erlangung von herrschaftlichen Positionen der städtischen Eliten gegenüber den nachgeordneten Mitgliedern einer Gemeinde, eine in Westeuropa weitverbreitete Erscheinung, hat diesen Prozess begünstigt. Immer offenkundiger wurde die Unangemessenheit damals herkömmlicher Grundsätze und Maßstäbe, die die Beziehungen zwischen Untertanen und Herrschaft regelten¹³.

Die Bedeutung der ordenseigenen Geschichtsschreibung, insbesondere die Chronik des Peter von Dusburg, soll nicht überschätzt werden. Im Quellenmaterial des 13. Jahrhunderts sind schwerlich Spuren davon zu finden, dass unter den Einwohnern der Gebiete am unteren Weichselllauf die Überzeugung von einer gottgewollten Sendung des Ordens und seiner Brüder verbreitet war. Der Mythos von dem besonderen Auftrag des Deutschen Ordens wurde erst von Peter von Dusburg in seiner Chronik (14. Jahrhundert) formuliert, zweifelsohne aufgrund von Vorstellungen, die bereits unter den Ordensbrüdern bestanden. Obwohl Dusburg die Ansichten der Mitglieder dieser korporativen Herrschaft wiedergibt, verdienen sie Beachtung, denn in ihnen findet die von dem Orden als Landesherrn getragene Auffassung von „Gerechtigkeit“ ihren Niederschlag.

Interessant in diesem Zusammenhang sind die Berichte über einige herausragende Persönlichkeiten des Ordens, die sich, bevor sie dieser Korporation beitraten, verschiedener Verbrechen und Raubüberfälle schuldig gemacht hatten. Diese ihre alte Schuld sollte durch das unmittelbare Einwirken Gottes getilgt werden. Somit wurden sie aus den Abgründen der gesellschaftlichen Verachtung, die ihnen als Verbrechern zukam, nunmehr in die oberen Ränge der menschlichen Hochachtung erhoben. Dies sei an

¹² P. Blicke, *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch*, (1981), S. 11.

¹³ Zu diesem Thema vgl. U. Meier, *Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen*, (1994), u.a. S. 115 ff., 179.

einer Anekdote illustriert. Heinrich von Cunce, der vor seiner geistigen Wende als beispielloser Schuft galt, wurde von dem (inkognito auftretenden) Teufel an den Rand eines Bergabgrunds gebracht. Nach der Besserung seines Lebens fasste er den Entschluss, dem Deutschen Orden beizutreten, was nur dann möglich war, wenn seine Frau in eine Trennung einwilligte. Diese weigerte sich aber längere Zeit, da sie angeblich außerstande war, die Ernsthaftigkeit der Absichten ihres Gatten zu erkennen. Sie gab erst angesichts geheimnisvoller Zeichen nach, die als Offenbarung von Gottes Willen interpretiert wurden¹⁴. Wir haben es hier mit einer deutlichen Gegenüberstellung zu tun: auf der einen Seite eine auf Anregung Gottes handelnde Person, auf der anderen eine Frau, die das Ereignis geistig nicht zu fassen vermag. Der verborgene Sinn dieser Parabel scheint auf eine Belehrung darüber hinauszulaufen, auf welche Art und Weise die Berufung durch Gott einen Menschen von den Verpflichtungen gegenüber einem anderen Menschen (hier seiner Frau) entbindet. Die Ähnlichkeit solcher Berichte in der Homiletik und über Kreuzzugsablässe ist nicht zufällig. Im Hintergrund zeichnet sich die Geringschätzung der Rechte ab, die dem Anderen zustehen. Die menschliche Wertehierarchie, in der Gewalt, Mord und Raub verurteilt werden, erfährt eine Relativierung angesichts Gottes Fügungen. Die Räuber werden zu Rittern des Glaubens und damit erscheinen sie vom himmlischen Schutz umgeben.

In Preußen war der Orden der Gesetzgeber. Er erließ Gesetze in Form von Willküren und Handfesten. Darin bestimmte er, was dem Menschen seitens anderer Menschen zusteht. Als Herrscher gestaltete der Orden so normativ das Verhalten der Untertanen. Er tat dies aufgrund einer idealen Vorstellung von Gottes Gerechtigkeit, die in der rechtlichen Theorie enthalten war¹⁵. Doch schon in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts erließen die Städte ihre eigenen Willküren, die aber von den Herrschenden nicht bestätigt wurden. Die Untertanen strebten im zunehmenden Maße da-

¹⁴ Beispielsweise: Petrus de Dusburgk, *Chronica terrae Prussiae*, hg. v. J. Wenta, S. Wyszomirski, (*Monumenta Poloniae historica. Series Nova* 13, 2007), III 284, S. 227–231.

¹⁵ Von zahlreichen einschlägigen Arbeiten vgl. insbesondere K. Neitmann, *Die Landesordnungen des Deutschen Ordens in Preußen im Spannungsfeld zwischen Landesherrschaft und Ständen*, in: *Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern*, hg. v. H. Boockmann, (*Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien* 16, 1992), S. 59–81.

nach, eigene Gesetze zu erlassen. Es kam eine Zeit des Aushandelns von Gerechtigkeit, was für viele aus dem Reich kommende Brüder inakzeptabel erschien¹⁶.

Man kann bemerken, dass die unterschiedlichen Auffassungen von *iustitia* aus politischen Vorstellungen und aus Vorstellungen von Recht und seinen Quellen herrührten. In der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts strebte der Orden mit immer geringerem Erfolg danach, seine Position als Gesetzgeber aufrechtzuerhalten. Nach Klaus Neitmann beschränkte sich der Konflikt zwischen dem Orden und den Ständen nicht auf die Frage „Recht – Unrecht“, sondern ergab sich auch aus der Andersartigkeit politischer Vorstellungen¹⁷.

Im Jahre 1427 wurde in Preußen eine Landesverordnung für die Niederlande (poln. Prusy Dolne, dt. Niederpreußen), das Ermland, und einen Teil des Elbinger Kreises erlassen¹⁸. Darin wurde die Lebensweise der niederen gesellschaftlichen Schichten, also der Bauern, des Gesindes, des Dienstvolkes, der Handwerker und der kleinen Kaufleute, nicht aber der reichen Stadtbürger und der Ritterschaft geregelt. Erfüllt waren darin die Postulate der preußischen kleinen Freien, die verhältnismäßig kleine Bauernhöfe betrieben und gegenüber dem Orden Loyalität bekundeten, da die Verordnung ihnen die Arbeitskräfte sicherte, indem sie den Zustand der Abhängigkeit für die Untertanen aufrechterhielt. Der Text besteht aus 32 Artikeln, die in fünf Bereiche geteilt sind: der christliche Glaube, Dienst und Dienstleute, Handwerk, Luxus, Handel. Seine Fortsetzung wird sichtbar in den Verordnungen Konrads von Erlichshausen von 1441 und 1444¹⁹.

Im Jahre 1445 wurde die Diskussion über ein landesweites Reglement noch einmal aufgenommen. Die großen Städte erklärten, ihnen reichten die eigenen Willküren, daher sähen sie keine Notwendigkeit, einen solchen

¹⁶ R. Czaja, *Miasta pruskie a zakon krzyżacki. Studia nad stosunkami między miastem a władzą terytorialną w późnym średniowieczu*, (1999), S. 30 ff.

¹⁷ K. Neitmann, *Die Landesordnungen*, S. 66; M.-L. Heckmann, *Zwischen Anspruch und Wirklichkeit*.

¹⁸ *Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens*, hg. v. M. Toeppen, 1–4 (1874–1886) (weiter im Text als AST I–IV angeführt): hier AST I, Nr. 363; *Landesordnung der Niederlande*.

¹⁹ K. Neitmann, *Die Landesordnungen*, S. 70 ff., Anm. 51.

Akt für das gesamte Land zu erlassen. Nichtsdestotrotz haben sich die Vertreter der Ritterschaft noch 1450 für die Einführung einer übergeordneten Willkür ausgesprochen²⁰.

EHRE

Der Begriff der Ehre kann absolut und zeitlos verstanden werden. So fassten ihn die Autoren von mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Quellen auf. Der Begriff kann im theologisch-moralischen Sinne einfach erklärt werden: „Die einer menschlichen Person erwiesene Ehre hat ihrem letzten Anhalt aber nicht in ihr selbst, sondern in Gott“²¹. Der Historiker interessiert sich freilich für eine andere Seite des Begriffs, der dem historischen Wandel unterliegt und ein Erzeugnis einer bestimmten Gemeinschaft und eines bestimmten Kulturkreises ist²². Die Bedeutung der Ehre ist bestimmbar durch Erschließung des Situationszusammenhangs, in dem die Ehre ein Gegenstand der sozialen Kommunikation ist. Sie kommt im Konflikt besonders deutlich zum Vorschein. Die Grundlage für das Begriffsverständnis sind schriftliche oder verbale Äußerungen, die aus den Quellen erfasst werden können. Eine wesentliche Hilfe kann die Erschließung von kulturellen oder ideellen Inhalten leisten, die sich in Ritualen, in Symbolen oder in symbolischen Werteträgern offenbaren²³. In der älteren Literatur war die Ehre als das Merkmal aufgefasst, das gesellschaftliche Stände in der vorkapitalistischen Zeit ausdifferenzierte. Heute besteht die Tendenz, das Ehrverhalten als epochenübergreifend und universell anzusehen und als ein Langzeitphänomen zu verstehen²⁴.

²⁰ R. Czaja, *Miasta pruskie*, S. 33.

²¹ K. W. Eckermann, *Ehre*, in: *Lexikon des Mittelalters*, 3 (1986), Sp. 1662 f.

²² F. Maurer, *Tugend und Ehre*, in: *Ritterliches Tugendsystem*, hg. v. G. Eifler, (*Wege der Forschung* 61, 1970), S. 238–252; F. Zinkel, *Ehre, Reputation*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. v. O. Brunner u.a., 2 (1975), S. 1–63; K. W. Eckermann, *Ehre*, Sp. 1662 f.; S. Backmann, H.-J. Künast, *Einführung*, in: *Ehrkonzepte in der frühen Neuzeit*, hg. v. S. Backmann u.a., (*Colloquia Augustana* 8, 1998), S. 1.

²³ P. Schuster, *Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft*, in: *Ehrkonzepte*, S. 40–66.

²⁴ K. Schreiner, G. Schwerhoff, *Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept*, in: *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen*

Der Verstoß gegen Tugend und Ehre eines Individuums oder einer Gruppe wurde ausgerechnet im Zusammenhang mit den emanzipatorischen Tendenzen der Standeseliten zum Gegenstand der Kontroverse zwischen dem Orden und seinen Untertanen. Grundsätzlich sprach man in der Gesellschaft des *Ancien Régime* von zwei Arten der Ehrverletzung: von der Schändung einer Frau oder vom Verstoß gegen die Normen des Zusammenlebens oder der gesellschaftlichen Ordnung. Die Konzepte der Ehre dienten der Integration kleinerer oder größerer Gemeinschaften oder Korporationen, der Stiftung ihrer Identität. Der Begriff der Standesehre findet oft seinen Ausdruck in äußeren Zeichen, Symbolen, in der Kleidung etc. Angesichts der Wandelbarkeit der gesellschaftlichen Ordnung steigen Wert und Bedeutung von allerlei Vorschriften, die Statuszeichen und -symbole reglementieren²⁵. Im vorliegenden Zusammenhang handelt es sich jedoch um die Ehre, in der sich die Würde der Untertanen gegenüber dem Herrscher ausdrückte. Bestandteile dieses Begriffs waren Treue und Loyalität, die sowohl als moralische, ein starkes religiöses Motiv enthaltende, als auch als sozial-politische Tugenden verstanden wurden. Die Beziehung von Herrscher und Untertan gründete sich, wie bereits erwähnt, auf Gegenseitigkeit. Der Herrscher erwiderte die Treue mit der den Untertanen zustehenden Gerechtigkeit. Als Beispiel seien hier die Wendepunkte des 15. Jahrhunderts angegeben, die die entgegengesetzten Verständnisweisen von Ehre und Achtung einerseits und von Gerechtigkeit andererseits fokussierten. In Preußen macht sich, wie in anderen Ländern des Westens, die Übertragung traditioneller Formen der Ehre auf niedere Klassen bemerkbar, zum Beispiel spielen jetzt Herkunft oder Geburt eine zunehmend größere Rolle auch unter Handwerkern.

Im Jahre 1411 wurden in Danzig auf Befehl des örtlichen Komturs die Anführer der Gemeinde hingerichtet, denen der Orden eine rebellische Haltung vorwarf. Durch diese Handlung gab der Orden zu verstehen, die Anführer der Gemeinde hätten keinen Anspruch auf die Rechte als Ehrenmenschen, als Untertanen, die sich statusgemäß verhalten. Die Wiederherstellung der Ehre der Stadtbürger und somit ihre Wiederaufnahme in

Neuzeit, hg. v. K. Schreiner, G. Schwerhoff, (1995), S. 9; H. Wellmann, *Der historische Begriff der 'Ehre' – sprachwissenschaftlich untersucht*, in: *Ehrkonzepte*, S. 27–39.

²⁵ M. Dinges, *Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung*, in: *Verletzte Ehre*, S. 29–61.

Gnaden des Ordens erfolgte durch die Erneuerung des Treueids. Dadurch bewog der Orden mit brutalen Mitteln eine ihm untergebene Gemeinde zur Annahme einer Haltung, die mit der unter den Ordensmitgliedern dominierenden Vorstellung von Herrschaft übereinstimmte. Die Witwe eines damals hingerichteten Ratsherrn soll den Komtur offen herausgefordert und zugleich die Wiederherstellung der Ehre der Ermordeten gefordert haben. Sie wurde dafür mit strengen Repressalien in Form des Vermögensinzugs überzogen²⁶.

Im Sommer 1416 kam es in Danzig zu einer hauptsächlich von der Stadtplebs getragenen Revolte mit ökonomischem Hintergrund. Aus der Stadt flohen die Ratsmitglieder als auch die wirtschaftlicher Missbräuche beschuldigten Menschen. Hochmeister Michael von Kuchmeister, der sich damals in der dortigen Burg aufhielt, befand, dass bewaffnete Unruhen in seiner Gegenwart und unter Vernachlässigung seiner Prärogative zur Konfliktentscheidung seine Würde beleidigten. Er klagte seine Untertanen an, den Treueid gebrochen und gegen die Huldigung verstoßen zu haben, und zwang sie, sich den Urteilen des hochmeisterlichen und ständischen Gerichts zu fügen²⁷. Es wurden strenge Urteile, vielfach Todesstrafen, gefällt. Hiermit begegnen wir einem wirksamen Verfahren mit dem Ziel, die Untertanen zum Verhalten nach dem Wunsch des Herrschers zu zwingen.

²⁶ AST I, Nr. 129; zum Schreiben über den Totschlag, das Danziger Ratsherrn am 11. April 1411 an den Thorner Bürgermeister Albrecht Rothe sandten, vgl. J. von Posilge, *Fortsetzung*, in: *Scriptores rerum Prussicarum*, 1–5 (1861–1874) (weiter als SRP I–V angeführt), hier: SRP III, S. 326. In den *Danziger Chroniken* (SRP IV, S. 376–378) wird die Tat des Komturs als schandhaft bezeichnet, denn die Stadtbürger starben ohne Gericht und Urteil, ohne Beichte und Sakrament, was man selbst Juden und Heiden, Dieben und Räubern nicht verweigert, und das noch in der Woche der Passion Christi. Anna Groß soll dem Komtur ins Gesicht gesagt haben, er habe sich einer verräterischen Tat „widder Got und alle recht“ schuldig gemacht: ebenda, *Anhang B*, S. 398–401, *Klageartikel des Hochmeisters Heinrich von Plauen gegen die Stadt Danzig*.

²⁷ Vgl. den Bericht eines Danziger Ratsherrn über die Vermittlung der Stände mit der rebellischen Partei von Danzig auf dem Ständetag in Mewe: AST I, Nr. 229 (auch SRP IV, S. 401–403, Beilage II: *Der Aufruhr in Danzig im Jahre 1416.*), wo dem Hochmeister die folgenden Worte zugeschrieben werden: „in unser kegenwertigkeit eyne samelunge wedir ire rechten hern und wedir iren rat gemachit haben und unsen rath awsgeyaget haben [...] Ouch so haben sie in unser kegenwertigkeit czu harnissche gegangen und die thore czugeslossen, und ny czu uns qwomen uns ire schelunge vorgebende, wen wir yo yre rechte here sien und sie uns haben geschworen und geholdigit“. Vgl. auch AST I, Nr. 230.

In den oben erwähnten Konflikten in Danzig traten Herrscher wie Untertanen zum Schutz eigener Tugend und Ehre auf. Im Mittelalter stützte sich das Gefühl der Ehre auf eine öffentliche Demonstration und Kontrolle derselben; „Ehre“ musste zu jeder Zeit bekundet und verteidigt werden. Die äußeren Zeichen hatten demgegenüber eine geringere Bedeutung, weil die inneren, gewissensgestützten Werte höher geschätzt wurden. Ab dem 13. Jahrhundert wich das Verständnis der Ehre als herkunftsgebunden zunehmend der Auffassung, Ehre sei auf Tugend oder Leistungen zurückzuführen. Dies ergab sich aus der Ausdifferenzierung der gesellschaftlichen Rollen der Ehrenträger. Dies kann aufgrund preußischer Quellen nachgewiesen werden. Die Gründungsurkunde des Eidechsenbundes (1397) bringt ein voluntaristisches Verständnis von Gerechtigkeit zum Ausdruck. Der Vorsatz der vier Männer, die ihren Untertanenstatus betonen, um das in Anspruch zu nehmen, was ihnen wie auch anderen Menschen zusteht, ist in einfacher Sprache niedergeschrieben, denkbar weit von der Sprache der Jurisprudenz entfernt²⁸.

Die im Ansatz verwandte Gründungsurkunde des Preußischen Bundes (1440) enthält den Gedanken an eine gemeingesellschaftliche Garantie für die Erhaltung der Gerechtigkeit. In beiden Akten gehen die Beteiligten von dem Grundsatz aus, von dem Gegenüber (in Territorial- und Selbstverwaltungsverbänden) wechselseitige Garantien zu erwarten. In beiden Texten wird ebenfalls die Beteuerung von Loyalität gegenüber der Herrschaft betont, die mit dem Gefühl der persönlichen Tugend und Ehre der Untertanen einhergeht.

Die Angelegenheit der Untertanenwürde führte zum Konflikt zwischen den Prälaten und der Ritterschaft sowie der Stadtbürgerschaft in Preußen. Der Traktat von Franz Kuhschmalz (1446), einem gebildeten Juristen und Bischof von Ermland, wurde zu politischen Zwecken verfasst. Er enthält die gegen den Preußischen Bund gerichteten Vorwürfe einer rechtlosen Handlung sowie die Ansicht, dass die Zugehörigkeit zu der besagten Konföderation dem Leben im Zustand der Sünde gleichkomme. Es wurde allgemein befunden, dass diese Vorwürfe gegen das Gefühl der persön-

²⁸ „Das wir vyr [...] synt zcu rote wurden und eyns, das wir eyne geselleschaft dir-docht haben und gemacht in sulchir wyse, das wir vorbenümeten vire, und alle gene dy in dese geselschaft komen sullen eynir deme andirn bystehen in Nothaftegin erlichin sachen“; zit. nach K. Górski, *Związek Pruski i poddanie się Prus Polsce*, (1949), S. 117.

lichen Würde der Bundesglieder verstießen²⁹. Die preußischen Prälaten äußerten in einem besonderen Schreiben an die Ständevertreter auch ihr Verständnis dafür, dass die besagten Vorwürfe in einer Atmosphäre politischer Spannung Grund für Empörung sein könnten. Sie meinten, der Traktat sei seelsorgerischer Schuldigkeit und Sorgspflicht entsprungen und er beabsichtige nicht, Tugend und Ehre der Stände infrage zu stellen³⁰. Zum Begriff der Standesehre gehörte also die rechtgläubige Religiosität, die man ohne ausreichende Autorität nicht anzweifeln dürfe.

Der Orden wollte von dem Druck auf die Untertanen nicht ablassen, denn dazu fühlte er sich aufgrund göttlichen Rechtes berechtigt, zumal Rechtgläubigkeit und insbesondere Gehorsam infrage gestellt waren. Andererseits entstanden im Umkreis des Hochmeisters erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit dieses Weges. Dies erklärt die Paradoxien, die sich aus der Preußenlegation von Ludwig, Bischof von Silves (1450–1451), ergaben. Im Gefolge dieses Zögerns musste der Hochmeister *de facto* gegenüber dem Legaten erklären, die Rechtgläubigkeit und somit die Ehre und die Tugend seiner Untertanen seien unanfechtbar³¹.

Das Konzept der Gerechtigkeit von Menschen gegenüber Menschen gehörte zu den Grundlagen der Ideologie des Preußischen Bundes. Johannes von Baysen verteidigte es in seiner Rede vor dem päpstlichen Legaten. In den Klagen des Bundes über den Orden steht es sehr stark im Vordergrund. Deshalb bezieht sich der Begriff der *iustitia* in der Argumentation des Bundes auf die Rechte der Menschen, die der Macht untertan, aber mit Garan-

²⁹ Näher dazu E. Lüdicke, *Der Rechtskampf des Deutschen Ordens gegen den Bund der preußischen Stände*, in: *Altpreußische Monatsschrift*, 12 (1935), S. 1–43, 173–231, hier: S. 10 ff.; E. Weise, *Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen und das mittelalterliche Europa*, (*Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung* 6, 1955), S. 156 ff. Johannes von Baysen äußert seine Empörung in einem Brief an den Hochmeister vom 3. April 1446, vgl. R. Grieser, *Hans von Baysen, ein Staatsmann aus der Zeit des Niedergangs der Ordensherrschaft in Preußen*, (*Deutschland und der Osten. Quellen und Forschungen zur Geschichte ihrer Beziehungen* 4, 1936), Anhang Nr. VI.

³⁰ AST II, Nr. 438, S. 703: (u. a.) „Nw vernemen wir, das man uns das zczm ergesten ausleet unde in ungedult hot uffgenommen, unde wir vernemen, das man uns schult gibt, wir hetten euch an ewir ere zere gereth, das unsir gedancken ny gewest seyn, sundir die vaer, die wir darinne betrachtet haben als ewir prelate und hirten [...] Darumme, lieben ritter und knechte und lieben frunde, bitten wir unde begeren von euch, das ir sulche rede und gedancken abethut“. Der Inhalt des Traktats wird ausführlich zusammengefasst von E. Lüdicke, *Der Rechtskampf des Deutschen Ordens*, S. 15 ff.

³¹ Lüdicke, *Der Rechtskampf des Deutschen Ordens*, S. 32, 39 ff.

tien ausgestattet seien. Dieser Ansatz bestimmte im erheblichen Maße die Beziehungen der Untertanen zu der Ordensherrschaft, was beispielsweise in den Handlungen hervorragender Gestalten jener Zeit wie Konrad von Erlichshausen und Johannes von Baysen sichtbar ist.

Die Weigerung, den Konflikt des Ordens mit seinen Untertanen einem auswärtigen Schiedsgericht vorzulegen, wurde von den Ständevertretern als Misstrauensvotum des Herrschers gegen die gesellschaftlichen Repräsentanten aufgenommen. Um es verkürzt auszudrücken: Sie weigerten sich, Gerechtigkeit auf dem Wege bilateraler Verhandlungen zu erlangen. Dieser Gesichtspunkt wurde auch während des Prozesses des Ordens gegen den Preußischen Bund vor dem kaiserlichen Kammergericht zum Kernproblem. Zu beachten ist eine massive Abneigung preußischer Stände gegen die Rechtsgelehrten, denen man die Anwendung von unverständlichem und abstraktem Recht vorwarf³². Man könnte es so ausdrücken, dass sich Juristen in ihrer Interpretation von Gerechtigkeit gegen menschliche Empfindungen in Widerspruch setzten, die auf einer moralischen Gerechtigkeit basierten.

Die internen Beziehungen zwischen den Untertanen, darunter die gegenseitigen Bekundungen von Gerechtigkeit, Achtung und Ehre, gestalteten sich in Preußen unter einem beträchtlich von außen kommenden Einfluss, wie zum Beispiel einer landübergreifenden stadtbürgerlichen und ritterlichen Kultur. Das Hauptanliegen meines Beitrages war es darzustellen, wie sich diese der Sphäre der Kultur zuzuordnenden Fragen in den Beziehungen zwischen Herrschaft und Untertanen in Preußen auswirkten³³. Der Antagonismus zwischen der sich herausbildenden Ständekultur und der herkömmlichen Herrschaft war im Rahmen des spätmittelalterlichen Europas nichts Besonderes; er nahm jedoch in Preußen ein außerordentliches

³² Vgl. P. Moraw, *Gelehrte Juristen im Dienst der Deutschen Könige (1273–1493)*, in: *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, hg. v. R. Schnur, (1986), S. 77–147.

³³ Vgl. P. Moraw, *Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch*, in: *Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters*, hg. v. R. Ch. Schwinges, (1995), S. 293–320; W. Paravicini, *Noblesse. Studien zum adeligen Leben im spätmittelalterlichen Europa*, (2012), insbesondere die Beiträge: *Von der Heidenfahrt zur Kavaliertour. Über Motive und Formen adligen Reisens im späten Mittelalter*, S. 131–169; sowie *Von Schlesien nach Frankreich, England, Spanien und zurück. Über die Ausbreitung adliger Kultur im späten Mittelalter*, S. 321–386.

und spezifisches Ausmaß an. Deshalb sind die hier behandelten subjektiven Faktoren eine Überlegung wert³⁴. Zur Erklärung des Phänomens erweist sich darüber hinaus der Ansatz Max Webers als nützlich, der das Problem des Verlustes der Lenkungsmacht des Herrschers über das Verhalten von Untertanen sichtbar macht.

Übersetzt von
Tomasz Waszak

LUDZKA SPRAWIEDLIWOŚĆ

O PRZEMIANACH W ROZUMIENIU WŁADZTWA, PODDAŃSTWA I GODNOŚCI
LUDZKIEJ W KRAJU ZAKONNYM W PRUSACH

STRESZCZENIE

W Prusach Krzyżackich w pierwszej połowie XV wieku upowszechnił się termin *iustitia* (sprawiedliwość), który wówczas rozumiano jako szeroki katalog roszczeń przysługujących człowiekowi ze strony innych ludzi. W społecznym wymiarze oznaczało to przekonanie, że władza polityczna, prestiż i osobista godność pochodzą bezpośrednio ze stosunków międzyludzkich. Przemiana znaczenia tego typu pojęć może przyczynić się do wyjaśnienia źródeł sprzeczności i konfliktów pomiędzy zakonem niemieckim a jego poddanymi w Prusach.

DIE MENSCHLICHE GERECHTIGKEIT

ÜBER DIE VERÄNDERUNGEN IM VERSTÄNDNIS VON HERRSCHAFT,
UNTERTANENTUM UND MENSCHLICHER WÜRDE IM ORDENSLAND PREUßEN

ZUSAMMENFASSUNG

Im Deutschordensstaat in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts fand der Terminus *iustitia* (Gerechtigkeit) eine breite Verwendung. Er umfasste einen umfangreichen Katalog von Ansprüchen, die dem Menschen seitens anderer Menschen zustanden. Im gesellschaftlichen Raum führte das zu der Überzeugung, dass politische Macht, Prestige und persönliche Würde aus zwischenmenschlichen Beziehungen herrühren. Der Bedeutungswandel dieser Begriffe kann die Entstehung von Widersprüchen und Konflikten zwischen dem Deutschen Orden und seinen Untertanen in Preußen erklären.

³⁴ Vgl. H. von Thiesen, *Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne*, in: *Normenkonkurrenz*, (wie Anm. 2), S. 247–266.

HUMAN JUSTICE

ABOUT THE CHANGES IN THE UNDERSTANDING OF RULERSHIP, SERFDOM
AND HUMAN DIGNITY IN THE MONASTIC STATE IN PRUSSIA

SUMMARY

In Teutonic Prussia in the first half of the 15th century the term *iustitia* (justice) became more and more common. It was then understood as a wide catalogue of claims which one man could demand from other people. In the social dimension it was believed that the political power, prestige and personal dignity came directly from interpersonal relationships. The change in the understanding of this kind of terms may contribute to the explanation of the sources of conflicts between the Teutonic Order and its subjects in Prussia.

Translated by
Agnieszka Chabros

SŁOWA KLUCZOWE / SCHLAGWORTE / KEYWORDS

- Prusy; zakon krzyżacki; opozycja stanowa
- Preußen; der Deutsche Orden; ständische Opposition
- Prussia; the Teutonic Order; estate opposition

BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

ŹRÓDŁA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

- Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens*, hg. v. M. Toeppen, 1–4 (1874–1886).
- Petrus de Dusburgk, *Chronica terrae Prussiae*, hg. v. J. Wenta, S. Wyszomirski, (*Monumenta Poloniae historica. Series Nova* 13, 2007).
- Scriptores rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der Preußischen Vorzeit*, hg. v. Th. Hirsch, M. Toeppen, E. Strehle, 1–5 (1861–1874).

LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Bendix B., *Max Weber. An Intellectual Portrait*, (1962).
- Blickle P., *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch*, (1981).
- Burgtorf J., *Das Selbstverständnis der Templer und Johanniter im Spiegel von Briefen und Urkunden (12. und 13. Jahrhundert)*, in: *Selbstbild und Selbstverständnis der geistlichen Ritterorden*, hg. v. R. Czaja, J. Sarnowsky, (*Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica* 13, 2005), S. 23–45.
- Burgtorf J., *Die Ritterorden als Instanzen zur Friedenssicherung?*, in: *Jerusalem im Hoch- und Spätmittelalter. Konflikte und Konfliktbewältigung – Vorstellungen und Vergegenwärtigungen*, hg. v. D. Bauer, K. Herbers, N. Jaspert, (2001), S. 165–200.

- Czaja R., *Das Selbstverständnis der geistlichen Ritterorden im Mittelalter. Bilanz und Forschungsperspektive*, in: *Selbstbild und Selbstverständnis der geistlichen Ritterorden*, hg. v. R. Czaja, J. Sarnowsky, (*Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica* 13, 2005), S. 7–21.
- Czaja R., *Miasta pruskie a zakon krzyżacki. Studia nad stosunkami między miastem a władzą terytorialną w późnym średniowieczu*, (1999).
- Daston L., *Eine kurze Geschichte der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit*, (2001).
- Dinges M., *Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung*, in: *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hg. v. K. Schreiner, G. Schwerhoff, (1995), S. 29–61.
- Eckermann K. W., *Ehre*, in: *Lexikon des Mittelalters*, 3 (1986), Sp.1662–1663.
- Engels J., *Vom vergeblichen Streben nach Eindeutigkeit. Normenkonkurrenz in der europäischen Moderne*, in: *Normenkonkurrenz in historischer Perspektive*, hg. v. K. Arne, H. von Thiesen, in: *Zeitschrift für historische Forschung*, Beiheft 50 (2015), S. 217–237.
- Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Diskurs des späteren Mittelalters*, hg. v. P. Schulte, G. Annas, M. Rothmann, in: *Zeitschrift für historische Forschung*, Beiheft 47 (2012).
- Górski K., *Związek Pruski i poddanie się Prus Polsce*, (1949).
- Grieser R., *Hans von Baysen, ein Staatsmann aus der Zeit des Niedergangs der Ordensherrschaft in Preußen (Deutschland und der Osten. Quellen und Forschungen zur Geschichte ihrer Beziehungen* 4, 1936).
- Gunneweg A. H. J., Schmithals W., *Herrschaft*, (*Biblische Konfrontationen* 1980).
- Harding B. T., *Libido dominandi: Augustine's genealogy of a fallen world*, (2004), URL: <https://fordham.bepress.com/dissertations/AAI3159388/>.
- Heckmann M.-L., *Herrschaft im Spätmittelalter – am Beispiel des Deutschen Ordens*, in: *Die Ritterorden als Träger der Herrschaft: Territorien, Grundbesitz und Kirche*, hg. v. R. Czaja, J. Sarnowsky, (*Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica* 14, 2007), S. 9–26.
- Heckmann M.-L., *Zwischen Anspruch und Wirklichkeit... Die Selbstsicht der Führungsgruppe des Deutschen Ordens beim Ausbruch des Dreizehnjährigen Krieges*, in: *Der Blick auf sich und die anderen. Selbst- und Fremdbild von Frauen und Männern in Mittelalter und früher Neuzeit*, hg. v. S. Prühlen u.a., (*Nova Mediaevalia* 2, 2007), S. 237–263.
- Heuer A., *Die Geburt des modernen Geschichtsdenkens in Europa*, (2012).
- Kwiatkowski K., *Die Selbstdarstellung des Deutschen Ordens in der Chronik Wigands von Marburg*, in: *Selbstbild und Selbstverständnis der geistlichen Ritterorden*, hg. v. R. Czaja, J. Sarnowsky, (*Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica* 13, 2005), S. 127–138.
- Kwiatkowski S., *Auf der Suche nach den moralischen Grundlagen des Deutschen Ordens in Preußen*, in: *Selbstbild und Selbstverständnis der geistlichen Ritterorden*, hg. v. R. Czaja, J. Sarnowsky, (*Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica* 13, 2005), S. 155–179.
- Lüdicke E., *Der Rechtskampf des Deutschen Ordens gegen den Bund der preußischen Stände*, in: *Altpreußische Monatsschrift*, 12 (1935), S. 1–43, 173–231.

- Maurer F., *Tugend und Ehre*, in: *Ritterliches Tugendsystem*, hg. v. G. Eifler, (*Wege der Forschung* 61, 1970), S. 238–252.
- Meier U., *Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen*, (1994).
- Miethke J., *Wissenschaftliche Politikberatung im Spätmittelalter – Die Praxis der scholastischen Theorie*, in: *Politische Reflexion des späten Mittelalters. Essays in Honour of Jürgen Miethke*, hg. v. M. Kaufhold, (2004), S. 337–357.
- Militzer K., *Unterschiede in der Herrschaftsauffassung und Herrschaft und Verwaltung in den Zweigen des Deutschen Ordens*, in: *Herrschaft, Netzwerke, Brüder des Deutschen Ordens im Mittelalter und Neuzeit. Vorträge der Tagung der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens in Marburg 2010*, hg. v. K. Militzer, (*Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens* 72, 2012), S. 1–23.
- Moraw P., *Gelehrte Juristen im Dienst der Deutschen Könige (1273–1493)*, in: *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, hg. v. R. Schnur, (1986), S. 77–147.
- Moraw P., *Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch*, in: *Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters*, hg. v. R. Ch. Schwinges, (1995), S. 293–320.
- Neitmann K., *Die Landesordnungen des Deutschen Ordens in Preußen im Spannungsfeld zwischen Landesherrschaft und Ständen*, in: *Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern*, hg. v. H. Boockmann, (*Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien* 16, 1992), S. 59–81.
- Neitmann K., *Die Publikation von Staatsverträgen und Landesordnungen im Deutschordeusland Preußen*, in: *Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance*, hg. v. H.-D. Heimann, (1998), S. 113–124.
- Paravicini W., *Noblesse. Studien zum adeligen Leben im spätmittelalterlichen Europa*, (2012).
- Pieper J., *Über die Gerechtigkeit*, in: J. Pieper, *Das Menschenbild der Tugendlehre*, hg. v. B. Wald, (*Schriften zur Philosophischen Anthropologie und Ethik, das Menschenbild der Tugendlehre* 4, 1996), S. 43–112.
- Schreiner K., Schwerhoff G., *Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept*, in: *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hg. v. K. Schreiner, G. Schwerhoff, (1995), S. 1–28.
- Schuster P., *Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft*, in: *Ehrkonzepte in der frühen Neuzeit*, hg. v. S. Backmann u.a., (*Colloquia Augustana* 8, 1998), S. 40–66.
- Thiessen H. von, *Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne*, in: *Normenkonkurrenz in historischer Perspektive*, hg. v. K. Arne, H. von Thiessen, in: *Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft* 50 (2015), S. 247–266.
- Weise E., *Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen und das mittelalterliche Europa*, (*Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung* 6, 1955).
- Wellmann H., *Der historische Begriff der 'Ehre' – sprachwissenschaftlich untersucht*, in:

-
- Ehrkonzepte in der frühen Neuzeit*, hg. v. S. Backmann u.a., (*Colloquia Augustana* 8, 1998), S. 27–39.
- Wüst M., *Studien zum Selbstverständnis des Deutschen Ordens im Mittelalter*, (*Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens* 73, 2013).
- Zinkel F., *Ehre, Reputation*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. v. O. Brunner u.a., 2 (1975), S. 1–63.

